

Kleine Anfrage der Fraktion der SPD vom 26. September 2000

Jugendliche auf Trebe

Wir fragen den Senat:

1. Sind dem Senat Veränderungen hinsichtlich der Zahl Jugendlicher in Bremen, die über einen längeren Zeitraum auf der Straße leben bzw. „auf Trebe“ sind, gegenüber dem Bericht vor fünf Jahren bekannt?
2. Wie unterteilt sich die Gruppe dieser Jugendlichen nach auswärtigen und bremischen Jugendlichen, differenziert nach Alter und Geschlecht?
3. Auf welche Weise erhält die Verwaltung Kenntnisse über solche Jugendliche?
4. Wie ist das Verfahren gestaltet, um Jugendliche entsprechenden Jugendhilfeangeboten zuzuweisen?
5. Wie wird mit auswärtigen Jugendlichen vorgegangen?
6. Wie groß ist die Gruppe von „Trebe-Jugendlichen“, die durch die bestehenden Jugendhilfesysteme nicht erreicht werden?
7. Hat der Senat Anhaltspunkte oder Schätzungen zum Verhältnis von bekannten Fällen und Dunkelziffern?
8. Hält der Senat besonders niedrigschwellige Angebote für die Personengruppe in Bremen, wie sie in anderen deutschen Großstädten existieren, für notwendig? (z. B. Sleep in oder ähnliche Angebote?)
9. Welche Kooperationsmöglichkeiten bestehen mit dem Land Niedersachsen und anderen Bundesländern?
10. Liegen dem Senat Erkenntnisse über den Zusammenhang von jugendlichen Trebegängern, Prostitution und Drogengebrauch vor?

Barbara Wulff, Pietrzok, Böhrnsen und Fraktion der SPD

D a z u

Antwort des Senats vom 14. November 2000

Vorbemerkung

Dem Senat stehen keine zielgruppenspezifischen Gesamtstatistiken und Zeitreihen zur quantitativen Erfassung der angefragten Zielgruppe zur Verfügung. Die nachfolgenden Daten wurden von daher aus Erhebungen und Berichten verschiedener Jugend- und Sozialhilfebereiche entnommen bzw. aus Sachberichten freier Träger

Zur Inobhutnahme Minderjähriger beiderlei Geschlechtes stehen – neben den Übergangspflegestellen, für die keine entsprechenden Merkmalsstatistiken vorliegen – institutionelle Notaufnahmepplätze nach § 42 SGB VIII zur Verfügung.

Die Berichte der Einrichtungen erfassen u. a., von woher bzw. aus welcher Wohnsituation heraus die Aufnahme erfolgt ist. Die nachstehende Tabelle 3 weist die hierzu von den Trägern für 1999 und 2000 (bis 3. Quartal) gemachten Angaben aus, die jedoch nicht näher nach Alter und Nationalität differenziert werden können:

Tabelle 3:

Einrichtung	1999				2000			
	Aufnahmen Trebegänger/-innen/ Jugendliche ohne festen Wohnsitz/ Wohnungslose Jugendliche				Aufnahmen Trebegänger/-innen/ Jugendliche ohne festen Wohnsitz/ Wohnungslose Jugendliche			
	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal
Kriseneinrichtung des Mädchenhauses	3w	5w	0	3w	2 w	1w	7w	
Bremer Verein für Jugendhilfe und Soziale Arbeit	1m	3m	3m	2m	1m	0	3m	
St.-Johannis-Kinderheim	Siehe 4. Quartal	Siehe 4. Quartal	Siehe 4. Quartal	insgesamt 8w	Siehe 3. Quartal	Siehe 3. Quartal	insgesamt 7w	
St.-Theresienhaus	Siehe 4. Quartal	Siehe 4. Quartal	Siehe 4. Quartal	insgesamt 3w 5m	Siehe 3. Quartal	Siehe 3. Quartal	insgesamt 4w 2m	
DRK-Jugendhilfe Kleine Marsch	0	0	0	0	0	0	0	
Hermann-Hildebrand-Haus	Siehe 4. Quartal	Siehe 4. Quartal	Siehe 4. Quartal	insgesamt 8w	Siehe 2. Quartal	insgesamt 2m		

Nach einer Sonderauswertung der Drogenberatungsstelle aus 1998 zur Wohnsituation der 12- bis 18-jährigen Klienten waren am Stichtag der Erfassung in 1997 von 87 insgesamt erfassten Klienten vier Personen ohne festen Wohnsitz bzw. lebten bei Freunden oder Bekannten. Im laufenden Jahr 2000 sind mit dem Kontakt- und Beratungszentrum Tivoli 24 Jugendliche bzw. junge Volljährige im Alter zwischen 16 und 20 Jahren in Kontakt getreten. Von diesen waren bei Kontaktaufnahme fünf ohne festen Wohnsitz (vier weiblich/einer männlich). In den regionalen Beratungsstellen waren im Jahr 1999 insgesamt sieben Ratsuchende in der Altersgruppe 12 bis 21 Jahre ohne festen Wohnsitz, davon fünf männlich und zwei weiblich. Für diese Minderjährigen ließen sich kurzfristig Betreuungslösungen in den bremischen Jugendhilfeeinrichtungen finden.

Während in 1994 durch die Jugendhilfsstelle Bremen insgesamt 51 auswärtige Jugendliche zurückgeführt wurden, davon 31 männlich und 20 weiblich, belief sich die Zahl 1998 auf rd. 120 Minderjährige, von denen ca. 20 bis 30 längerfristig ohne festen Wohnplatz waren und häufiger ihren Aufenthaltsort wechselten. Die nachfolgenden Tabellen geben Aufschluss über die Zahl der in 1999 bzw. bis zum Stichtag 30. Juni 2000 über die Jugendhilfsstelle insgesamt erfolgten Unterbringungen auswärtiger Jugendlicher:

Tabelle 4:

Beratungsdienst Fremdplazierung/Jugendhilfsstelle Stand:10. Januar 2000

Tätigkeiten im Rahmen der Jugendhilfsstelle 1999

Unterbringungen/Kostenrelevante Fälle auswärtiger Minderjähriger

Einrichtung	Daten	Ergebnis
Bremer Verein	Anzahl - m	9
	Anzahl - w	
Kinderheim Hermann Hildebrand	Anzahl - m	3
	Anzahl - w	3
Mädchenhaus	Anzahl - m	
	Anzahl - w	1
Ohne	Anzahl - m	2
	Anzahl - w	1
Kinderheim St. Johannis	Anzahl - m	
	Anzahl - w	8
Gesamt	Anzahl - m	14
	Anzahl - w	13

Darüber hinaus wurden 24 Beratungen durchgeführt.

Davon wurden in acht Fällen betroffene Minderjährige anonym beraten, in 16 Fällen erging die Beratung an mittelbar Betroffene (Verwandte, Lehrer, Kollegen anderer Behörden etc.)

Tabelle 5:

Jugendhilfsstelle Statistik 1. Januar 2000 bis 30. Juni 2000

Einrichtung	Daten	Ergebnis
ASB Peenemünder	Anzahl - m	1
	Anzahl - w	
Bremer Verein	Anzahl - m	7
	Anzahl - w	
Friedehorst 9 K	Anzahl - m	
	Anzahl - w	1
Kinderheim Hermann Hildebrand	Anzahl - m	2
	Anzahl - w	
Mädchenhaus	Anzahl - m	
	Anzahl - w	6
Mädchenhaus	Anzahl - m	
	Anzahl - w	1
Ohne	Anzahl - m	3
	Anzahl - w	2
Kinderheim St. Johannis	Anzahl - m	
	Anzahl - w	5
Theresienhaus	Anzahl - m	1
	Anzahl - w	1
(Leer) = ohne	Anzahl - m	1
	Anzahl - w	
Gesamt	Anzahl - m	15
	Anzahl - w	16
Davon ausländische Minderjährige (ohne Asyl):		4
Beratungen (teilweise anonym):		9

Eine Aufnahme in der Kinder- und Jugendpsychiatrie ausschließlich aus Gründen der Wohnungslosigkeit ist fachlich unververtretbar, leistungrechtlich unzulässig und erfolgt von daher nicht. Dies wurde auch durch die oben genannte Studie bestätigt (ebenda, Seite 71). Einzelfälle, in denen junge Menschen gelegentlich im verwahrlosten und alkoholisierten Zustand von der Polizei aufgegriffen und zur psychiatrischen Klinik gebracht wurden, beliefen sich nach der Studie innerhalb eines Jahres auf unter zehn Fälle, die – sofern weitergehende Betreuungserfordernisse bestanden – über die Sozialdienste in die entsprechenden Hilfesysteme weitervermittelt wurden.

Die Studie kommt 1999 insgesamt zu dem Ergebnis, „dass von einer verfestigten Cityszene mit erheblichem quantitativen Umfang, wie sie beispielsweise aus Städten wie Frankfurt, Köln, Hamburg, Berlin oder Hannover beschrieben wird, nicht die Rede sein kann“. Es wurde allerdings bestätigt, dass es auch in Bremen junge Menschen gibt, die phasenweise auf der Straße leben. Bei 30 Jugendlichen mit eindeutigen Straßenkarrieren, die im Erfassungsjahr der Studie vorübergehend in den Notaufnahmeeinrichtungen betreut wurden und weiteren Jugendlichen mit vergleichbaren Biographien in Übergangspflegestellen wurde eine Untergrenze von 50 Minderjährigen mit vorübergehenden oder längeren Straßenkarrieren, so genannten Pendelkarrieren bzw. Trebererfahrungen (ohne auswärtige Jugendliche) geschätzt.

Nach Angaben des Beratungsdienstes Fremdplatzierung des Amtes für Soziale Dienste Bremen sind genaue Angaben zur Zahl minderjähriger Ausreißer und Trebegänger, die phasenweise ohne festen Wohnsitz sind, nach wie vor schwer möglich. Eine in der genannten Studie veröffentlichte Einschätzung aus 1999 grenzte die Zahl der absoluten Fälle innerhalb eines Jahres auf eine Größenordnung zwischen größer als zehn und kleiner als 100 ein, wobei so genannte Pendelkarrieren mit wechselnden Phasen stabilerer bzw. instabiler Wohn- und Betreuungsformen als relativ häufig angesehen wurden. Die oben genannten Zahlen aus den verschiedenen Bereichen der Jugend- und Sozialhilfe deuten darauf hin, dass die Zahl der bremischen Trebegänger und Trebegängerinnen sowie der manifest wohnungslosen Minderjährigen weit unter 50 liegt. Unter Einbeziehung auswärtiger Jugendlicher, die über die Jugendhilfsstelle betreut und vermittelt wurden, ist eine Größenordnung von 50 Fällen – mit den in der Vorbemerkung gemachten Einschränkungen – für das laufende Jahr als ungefähre Näherungswert zu sehen.

Der Senat hat davon Abstand genommen, die 1995 ausgewiesenen Daten des Senators für Inneres im Rahmen dieser Anfrage fortzuschreiben. Jugendliche, auf die die Kriterien „Wohnungslosigkeit“ oder „Trebe“ zutreffen, sind aufgrund dieser Merkmale keine Tatverdächtigen oder Geschädigte einer Straftat und werden von der Polizei nicht in einer gesonderten Datei erfasst. Eine zum Bericht des Senats aus 1995 analoge Recherche im polizeilichen Informationssystem (ISA) mit dem Bezug zur Tatverdächtigen- bzw. Geschädigten-eigenschaft nach Alter und Geschlecht sowie dem Merkmal ohne festen Wohnsitz ist zwar grundsätzlich möglich, vermittelt aber keine Rückschlüsse auf den Umstand, ob die Minderjährigen tatsächlich auf Trebe oder wohnungslos waren. Entsprechendes gilt für die Daten der Vermisstenstelle der Bremer Kriminalpolizei. Die Datenlage lässt insgesamt keinen qualifizierten Vergleich zu 1995 zu.

3. Auf welche Weise erhält die Verwaltung Kenntnisse über solche Jugendliche?

Die Verwaltung erhält Kenntnis über solche Jugendliche durch

- Selbstmeldungen bei den verschiedenen Sozialen Diensten,
- Sucht- und Drogenberatungsstellen/sonstige Beratungs- und Anlaufstellen der verschiedenen Hilfesysteme,
- Notaufnahmeeinrichtungen der Jugend- und Sozialhilfe,
- Polizei,
- Jugendgerichtshilfe,
- Sonstige Fachdienste, Einrichtungen und Berichte freier Träger im Bereich der Obdachlosen-, Sucht-, Drogen und Straffälligenhilfe sowie der psychosozialen Versorgung,
- Nachbarn und sonstige Dritte.

4. Wie ist das Verfahren gestaltet, um Jugendliche entsprechenden Jugendhilfeangeboten zuzuweisen?

Jugendliche, die von der Polizei als wohnungslos angetroffen oder als Trebegänger oder Trebegängerinnen bekannt werden, werden den Erziehungsberechtigten oder dem gesetzlichen Vormund zugeführt. Ist dieser nicht bekannt, erfolgt eine Übergabe an das Amt für Soziale Dienste. Über das Antreffen eines/einer wohnungslosen bzw. auf Trebe befindlichen Jugendlichen unterrichtet die Polizei das Amt für Soziale Dienste mit einem Bericht über die so genannte soziale Krisensituation. Derartige Antreffungsfälle und die daraus resultierenden Berichte werden – wie oben bereits erwähnt – von der Polizei nicht in einer gesonderten Datei erfasst. Auch im Amt für soziale Dienste wird keine Datei über entsprechende Meldungen geführt.

Die Fachdienste der öffentlichen wie der freien Jugend- und Sozialhilfe sind zu allgemeiner Kooperation verpflichtet und verweisen bekannt werdende und hilfesuchende Jugendliche entsprechend untereinander bzw. an den regional zuständigen Allgemeinen Sozialdienst (ASD) des Jugendamtes weiter. In allen Fällen, in denen eine Rückkehr der Jugendlichen in das Elternhaus bzw. zu sonstigen Personensorgeberechtigten nicht möglich ist, wird durch das Jugendamt ein Notaufnahme- oder Betreuungsplatz in einer Übergangspflegestelle, einer bremischen Jugendhilfeeinrichtung oder einer sonstigen betreuten Wohnform vermittelt.

In Zeiten, in denen die Sozialen Dienste nicht erreichbar sind (abends, nachts und an Wochenenden), ist im Bedarfsfall auch eine direkte Inobhutnahme durch die Einrichtungsträger sichergestellt. Zusammen mit dem Jugendlichen und dessen Familie sowie anderen zu Beteiligten erfolgt durch den Sozialdienst Junge Menschen eine gemeinsame Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII, in der weiterführende ambulante, stationäre oder sonstige Hilfestellungen festgelegt werden. Bei auswärtigen Jugendlichen werden umgehend die Personensorgeberechtigten bzw. das örtlich zuständige Jugendamt eingeschaltet und in die weitere Hilfeplanung verantwortlich einbezogen.

Für den Fall, dass im Anschluss an eine erfolgte Inobhutnahme/Notaufnahme ein weiterführendes Hilfeangebot erforderlich ist, jedoch nicht unmittelbar vermittelt werden kann und eine Betreuung außerhalb Bremens in Betracht gezogen werden muss, wird im Rahmen des Programms „Bremer leben in Bremen“ über eine mit den freien Trägern vereinbarte „Verfahrensgarantie“ auch für diese Zielgruppen geprüft, ob und durch welchen Träger und unter welchen Bedingungen ggf. doch eine weiterführende Jugendhilfemaßnahme in Bremen sichergestellt werden kann. Entsprechende Fälle werden nach § 78 SGB VIII in einer Arbeitsgruppe des Jugendhilfeausschusses (Planungskonferenz) gemeinsam überprüft und ausgewertet. In diesem Verfahren sind dem Senat bisher keine Fälle bekannt geworden, in denen jugendliche Trebegängerinnen oder Trebegänger nicht angemessen betreut oder vermittelt werden konnten.

Das Amt für Soziale Dienste hat ferner einen Mitarbeiter im Sachgebiet Drogen mit dem Schwerpunkt „Jugendliche“ beauftragt. Dieser steht im Drogenhilfesystem als überregionaler Ansprechpartner und Experte für die Altersgruppe zur Verfügung. Die Kooperation zwischen den für junge Menschen zuständigen Sozialdiensten und anderen Ämtern (z. B. dem Gesundheitsamt) sowie freien Trägern erfolgt im Bedarfsfall im Übrigen durch gemeinsame Hilfenkonferenzen oder abgestimmte Hilfeplanungen, die ggf. spezifische Begutachtungen durch das Gesundheitsamt einschließt.

5. Wie wird mit auswärtigen Jugendlichen vorgegangen?

Auswärtige Jugendliche werden soweit möglich unmittelbar in ihre Familien, zu sonstigen Personensorgeberechtigten oder über die Jugendhilfsstellen der Jugendämter in ihre Heimatgemeinden zurückgeführt. Ist dies nicht umgehend durchführbar erfolgt eine Inobhutnahme der Minderjährigen (vgl. Tabellen 4 und 5) mit entsprechend abgestimmter Hilfeplanung und späterer Überleitung. Für auswärtige Minderjährige, die aus besonderen fachlichen Gründen (z. B. zur Kindeswohlsicherung nach sexuellem Missbrauch) vorübergehend oder auf längere Dauer in Bremen verbleiben müssen, wird durch

das nach Wohnsitz der Minderjährigen zuständige Jugendamt eine weitergehende Hilfeplanung vorgenommen.

6. Wie groß ist die Gruppe von „Trebe-Jugendlichen“, die durch die bestehenden Jugendhilfesysteme nicht erreicht werden?
7. Hat der Senat Anhaltspunkte oder Schätzungen zum Verhältnis von bekannten Fällen und Dunkelziffern?

Der Polizei liegen keine Anhaltspunkte oder Schätzungen zu dem Verhältnis der bekannten Fälle und einer Dunkelziffer vor.

Dem Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales ist aus Fallakten des Jugendamtes sowie aus Berichten der Jugendhilfeeinrichtungen, der Cliquenprojekte, der genannten Studie und aus sonstigen Berichten bekannt, dass jugendliche Ausreißer und Trebegänger vorübergehend oder auf längere Zeit den Kontakt zu Jugendämtern meiden, bei Freunden und Bekannten abtauchen oder sogar längere Zeit auf der Straße gelebt haben.

Auch die in Auftrag gegebene Zielgruppenstudie gibt nach Auffassung des Senats keine verlässlichen Schätzwerte für das Verhältnis bekannt gewordener Fälle zu etwaigen Dunkelziffern. Unter Einbeziehung der so genannten Gefährdeten Minderjährigen in instabilen familiären Lebensverhältnissen nennt diese eine Zahl von sehr deutlich über hundert (ebenda, Seite 83), die jedoch weder verifiziert noch falsifiziert werden kann. Die genannte Größenordnung stellt insofern keine Planungsgrundlage für spezifische Hilfeangebote für jugendliche Wohnungslose oder Trebegänger dar (siehe hierzu die Ausführungen zu Frage 8).

8. Hält der Senat besonders niedrigschwellige Angebote für die Personengruppe in Bremen, wie sie in anderen deutschen Großstädten existieren, für notwendig? (z. B. Sleep in oder ähnliche Angebote?)

Aus fachpolitischen Gründen hat der Senat von den 1995 geäußerten Überlegungen zur Einrichtung eines „sleep in“ oder vergleichbarer Einrichtungen Abstand genommen. Wie oben bereits dargelegt wurde verneint auch die bereits mehrfach zitierte Studie „Auf der Straße“ für Bremen das Vorhandensein verfestigter Cityszenen von Jugendlichen mit Lebensmittelpunkt auf der Straße. Angesichts der Heterogenität der in der Studie untersuchten Bereiche und nicht einschlägig auszumachender Bedarfsgruppen für ein „sleep in“ werden Überlegungen in diese Richtung nicht weiter verfolgt.

Aus fachlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Gründen vertritt der Senat die bereits dargelegte fachpolitische Haltung, auswärtige Trebegänger und Trebegängerinnen – soweit möglich – zeitnah in ihre Herkunftsfamilien bzw. Heimatgemeinden zurückzuführen.

Im Rahmen der Umsteuerung der Erziehungshilfe nimmt der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales für alle Zielgruppen der Jugendhilfe fortlaufende Überprüfungen und Anpassungen der Struktur des Jugendhilfesystems vor.

In diesem Kontext fördert das zuständige Senatsressort – speziell auch für die genannten Zielgruppen – den Ausbau präventiver, ambulanter und so genannter flexibler Erziehungshilfen. Dazu gehören die allgemeinen stadtteilbezogenen Hilfen im Rahmen der Kinder- und Jugendförderung ebenso wie die gezielt auf einzelne Adressatengruppen ausgerichteten Cliquenprojekte. Im Kontext der Umsteuerung wurden darüber hinaus konzeptionell niedrigschwellig arbeitende, jedoch personell intensiv ausgestattete Angebote wie die Mobile Betreuung (MOB: 20 Plätze) und die Intensive sozialpädagogische Einzelfallhilfe (ISE: 30 Maßnahmen) sowie sonstige betreute Wohnformen wie z. B. das betreute Einzelwohnen mit zurzeit 60 Plätzen und die Nachbetreuung (20 Maßnahmen) ausgebaut. Durch die beschriebene Flexibilisierung ist es möglich, Jugendliche und auch junge Volljährige der gefragten Zielgruppen – ggf. auch ohne vorherige Inobhutnahme – unmittelbar in eine fachliche Betreuung zu übernehmen und damit Hürden vor so genannten institutionellen Hilfen zu vermeiden.

Zur Vermeidung von „Lebensbiographien auf der Straße“ und mit Blick auf die Zielgruppe der so genannten Gefährdeten setzt der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales mit seinem Fachprogramm zur Differenzierung familienunterstützender Hilfen ferner auf eine weitere Verstärkung ambulanter Hilfen. So wurde – insbesondere für Familien mit Kindern und jüngeren Jugendlichen – gezielt das Angebot der Sozialpädagogischen Familienhilfe konsequent ausgebaut. Daneben wird für die Altersgruppe der über 12-jährigen im Zuge der Umsteuerung der Erziehungshilfe zukünftig auch das Instrument so genannter Erziehungsbeistandschaften stärker genutzt.

In akuten Krisen kann auf ambulante Kriseninterventionsmaßnahmen für Familien mit Rundumbetreuung an sieben Tagen in der Woche zurückgegriffen werden. Im Aufbau ist darüber hinaus ein Fachdienst des Amtes zur aufsuchender Familienberatung, dem insbesondere eine Clearingfunktion für weitergehende Hilfen zukommen wird. Das Amt für Soziale Dienste hat für seine Fachdienste ferner ein flächendeckendes Qualifizierungsprogramm im so genannten case-management eingeleitet, in dem auch der qualifizierte Umgang mit so genannten Multi-Problem-Familien und besonderen Zielgruppen der Jugendhilfe Gegenstand sein wird.

Das Strukturkonzept des Fachressorts zum Aufbau von Sozialzentren mit einem sozialraumbezogenen Arbeitsansatz wird eine konsequente Weiterführung präventiver und niedrigschwelliger Arbeitsformen für alle Zielgruppen der Jugendhilfe ermöglichen. Mit dem Kontrakt Erziehungshilfe 2000 ff. hat der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales für die Sozialdienste Junge Menschen bereits Stadtteilmittel zur Entwicklung so genannter personen-, gruppen- und/oder stadtteilorientierter Netzwerke ausgewiesen. Der Senat geht davon aus, dass diese Konzepte geeignete innovative Instrumente auch für die genannten Zielgruppen darstellen.

Im Übrigen weisen die Angaben der Notaufnahmeeinrichtungen aus, dass jugendliche Trebegänger, insbesondere auch weibliche Jugendliche, auch über diesen Bereich Zugang zur Jugendhilfe finden. Speziell für die männlichen Jugendlichen steht das Fachressort in aktuellen Verhandlungen mit dem Verein für Jugendhilfe und Soziale Arbeit zur weiteren Verbesserung der Akzeptanz, der Platzzahl und der Qualität des dortigen Notaufnahmebereiches.

9. Welche Kooperationsmöglichkeiten bestehen mit dem Land Niedersachsen und anderen Bundesländern?

Über die Jugendhilfsstellen bestehen wechselseitige Kooperationsbeziehungen zwischen Bremen, Niedersachsen und anderen Ländern und Gemeinden.

Wie in Bremen gibt es auch in anderen Bundesländern die fachliche Zielsetzung einer weitestgehend gemeindenahen Versorgung, die in Bremen im Rahmen der fachpolitischen Steuerungsvorgabe „Bremer leben in Bremen“ nachhaltig verfolgt wird. Von daher sieht der Senat keine Veranlassung zu länderübergreifenden Planungen, bremische Jugendliche in auswärtigen Projekten zu platzieren. Umgekehrt hält der Senat – auch zur Vermeidung von nicht erwünschten möglichen Sogeffekte – unter fachpolitischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekten an seiner Haltung fest, auswärtige Jugendliche in ihre Elternhäuser bzw. Herkunftsgemeinden zurückzuführen.

10. Liegen dem Senat Erkenntnisse über den Zusammenhang von jugendlichen Trebegängern, Prostitution und Drogengebrauch vor?

Qualitative und/oder quantitative Zielgruppenanalysen zum Zusammenhang von Trebe, Drogengebrauch und Prostitution liegen dem Senat nicht vor. Die qualitativen Interviews der Studie „Auf der Straße“ bestätigen ebenso wie Einzelfallkenntnisse der verschiedenen Fachdienste der Jugend- und Sozialhilfe das Zusammentreffen aller genannten Merkmale oder anderer Merkmalskombinationen (z. B. so genannte Schlafstellenprostitution im Vorfeld von manifestierter Obdachlosigkeit) in einzelnen Biographien. Die Zahl solcher extremen Biographien wurde jedoch auch in der zitierten Studie als nicht sehr groß – wenn auch als individuell sehr destruktiv – angesehen.